

Dr. Iván DRAGÁN
stellvertretender Sekretär
Gebietsbund der LPG-en "Kőrösök és vidéke"
/Ungarn, Békéscsaba/

EINIGE ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN DEM MITGLIEDSCHAFTSRECHTS-
VERHÄLTNIS UND DEN INTERESSENVERHÄLTNISSEN

In der letzten Zeit wurden diejenige Berechtigungen, die in erster Linie auf Grund der Arbeitsverrichtung den Produktionsgenossenschaftsmitgliedern zukommen, durch verschiedene Rechtsregeln erweitert. Es ist daraus mindestens anscheinend ein solcher Bedarf entstanden, dass die Berechtigungen der Menschen im Arbeitsverhältnis und im produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis einheitlich, in der gleichen Rechtsregel geregelt werden müssen. Die Aktualität dieses Bedarfs oder Vorschlags kann auch durch die gegenwärtigen Kodifikationsarbeiten des Arbeitsgesetzbuches gerechtfertigt werden.

Im Interesse der theoretischen oder vielmehr praktischen Realisierung der Frage muss man grundsätzlich von der gegenwärtigen Rechtsregelung ausgehen, wonach die Produktionsgenossenschaften: "Im System der Genossenschaftsdemokratie eine selbständige, planmässige Betriebswirtschaft führen, und die gesellschaftliche Einheit und sozialistische Erziehung der Mitgliedschaft realisieren".

Meines Erachtens ist diese Formulierung auch langfristig zeitbeständig, und hinter der Realisierung der gesellschaftlichen Einheit der Mitgliedschaft, der Erhebung der gesellschaftlichen Tätigkeit der Produktionsgenossenschaften auf den gleichen Rang der Wirtschaft steckt eine bewusste politische Zielsetzung. Daraus kann man eindeutig feststellen, dass die Produktionsgenossenschaften als gesellschaftliche Organisationen auch solche Pflichten haben, die die staatlichen Unternehmen nicht charakterisieren.

Demnach kann die Frage auch so gestellt werden, ob die Verrichtung der Arbeit als das im Mittelpunkt des Mitgliedschaftsverhältnisses stehende Element von der gesellschaftlichen Tätigkeit, planmässigen Betriebswirtschaft der Produktionsgenossenschaften abzutrennen ist.

Meiner bescheidenen Ansicht nach kann und muss man sich der Frage von mehreren Seiten aus nähern, z.B. von Seiten des staatlichen Willensanspruches. Für uns alle ist es wohl bekannt, dass die Genossenschaftsbewegung organischer Teil unserer Gesellschaft ist, ihre Ziele und Aufgaben mit denen der ganzen Gesellschaft identisch sind. Neben den gleichen Zielsetzungen und Aufgaben ist es politisch statthaft und zugleich rechtlich erforderlich zu regeln, dass, abweichend von den staatlichen Unternehmen, die Genossenschaftsbewegung - im Einklang mit dem gesamtgesellschaftlichen Interesse - ein eigenartiges, auf der Selbstverwaltung beruhendes spezielles Leben führe, denn es sind noch Eigenheiten, Abweichungen vorhanden, die dem Eigentum, der internen Selbstverwaltung entspringen.

Diese Abweichungen kommen auch aktuell zur Geltung, so in der Führung wie auch in der Einkommensregelung, und meines Erachtens kann man damit rechnen, dass diese noch eine lange Zeit zur Geltung kommen werden.

Die dynamische Entwicklung der Genossenschaftsbewegung brachte immer und bringt heute noch - und auch in der Zukunft - solche Fragen mit sich, denen von der Rechtsregelung nicht gefolgt werden kann, deren Lösung keinen Aufschub duldet oder deren Regelung der Staat nicht beansprucht. Wenn man alldies berücksichtigt, ist meiner bescheidenen Ansicht nach die Selbstregelung ungeändert die geeigneteste Methode und Form zu ihrer Lösung, und die Regelung der, der Verrichtung der Arbeit zukommenden Rechte und Pflichten ihren organischen Teil bilden muss.

Als ordnendes Prinzip kann man auch davon ausgehen, dass der Produktionsgenossenschaftsmitglied im System der sozialistischen Gesellschaft unter speziellen Bedingungen lebt und arbeitet, und diese Feststellung ist auch dann standhaft, wenn in den Bedingungen der Arbeitsverrichtung, in dem Mitgliedschaftsrechtsverhältnis mehrere Elemente den im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitern ähnlich oder eben mit ihnen identisch sind. Laut der erwähnten fassen die Herstellung der Übereinstimmung des Eigentums- und Arbeitsnehmerverhältnisses, der gesellschaftliche Charakter der Genossenschaften, ihre Organisiertheit und Ordnung die vielseitigen Interessen der Mitglieder zusammen, sie schaffen ein spezifisches Rechtsverhältnis zwischen Mitglied und Genossenschaft. Hier kann man konstatieren, dass das Genossenschaftsrecht die

genossenschaftlichen Lebensumstände, die im Mitgliedschaftsverhältnis zusammengefasste Beziehung von Genossenschaften und ihren Mitgliedern umfasst. Diese spezielle Beziehung bedarf meines Erachtens einer eigenartigen Rechtsregelung. Es sei nun gestattet einige Eigenheiten von den Elementen des Arbeitsverhältnisses zum Vergleich herbeizuführen.

Unter den Kriterien des Arbeitsverhältnisses muss man:

- das auf den Arbeitsgeber zukommende ausgedehnte Verordnungsrecht,
- die Regelmässigkeit der Arbeitsverrichtung,
- die in der Rechtsliteratur mehrmals verwendete Abhängigkeit, Untergeordnetheit und Gebundenheit hervorheben.

In der Rechtsliteratur werden i.a. drei Gruppen der Mitgliedschaftsrechte und Pflichten unterschieden, nämlich:

- Vermögensrechte und Pflichten,
- Organisationsrechte und Pflichten
- Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ver-
richtung der kollektiven Arbeit.

Zu diesem Vergleich gehört auch das noch mit an, dass während auf die Produktionsgenossenschaft die Beschäftigungspflicht lastet, kommt dem staatlichen Unternehmen im Falle eventueller überflüssiger Arbeitskraft das Kündigungsrecht zu.

Die Frage kann auch von Seiten des Vermögensrechtes erläutert werden. Es ist bekannt, dass die positive Rechtsregelung und auch die rechtliche Fachliteratur die aus den Produktionsgenossenschaftsmitgliedern bestehende Kollektive als Subjekt des Vermögensrechtes betrachtet. Das Produktionsgenossenschaftsmitglied als Besitzer erhebt mit vollem Recht einen Anspruch darauf, dass die Produktionsgenossenschaft ihm seiner Fähigkeiten und Anlagen gemäss vollkommene Beschäftigung garantiere. Auch das ist eine spezifische, inhaltliche Eigenheit des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses. Ich denke dabei unter den Besitzerberechtigungen nicht einmal an die klassischen Elemente des bürgerlichen Rechtes, wie z.B. der Besitz, die Nutzung, die Verfügung, oder an die Vermögensbeziehungen zwischen der Produktionsgenossenschaft und dem Mitglied, sondern an solche "übertragene" Besitzerberechtigungen, die - da es sich um Genossenschaften handelt - dem als Besitzer qualifizierten Mitglied zukommen. Solche sind z.B.: die Wahl der Abgeordneten, die Ernennung der Mitarbeiter in den höheren, führenden Positionen, die die Wirtschaft und inneres Funktionieren der Genossenschaften grundsätzlich bestimmenden Regeln, die Annahme des jährlichen Wirtschaftsplanes und Ergebnisses, die Entscheidung über die Verwendung des Einkommens, die Übernahme des Risikos usw. Meines Erachtens machen diese Berechtigungen einfach nicht möglich, dass das Mitgliedschaftsrechtsverhältnis und die Arbeitsverrichtung von diesen losgerissen, durch eine besondere Rechtsregel reguliert werden.

Man kann sich der Frage auch von der Seite der Interessenverhältnisse nähern. Aus diesem Themenkreis möchte ich nur ein Element herausgreifen. Das Dasein von Interessenverhältnissen bzw. von konkreten Interessen in den Genossenschaften kann kaum verneint werden. Wenn dies so wahr ist, stellt sich kausal der Gedanke, ob die den individuellen und Gruppeninteressen entspringenden Gegensätze und Spannungen durch zentrale Regelung oder auf anderer Weise aufzulösen sind.

Meines Erachtens muss man grundsätzlich davon ausgehen, dass in der Zukunft anstatt der Rangierung der Interessen ihr Vergleich den grösseren Akzent bekommen muss. Daraus folgt, dass der Vergleich der Interessen im Rahmen der internen Regelungen der Genossenschaften eine wesentlich grössere Möglichkeit hat, als die durch zentrale Regelung gegebenen Möglichkeiten wären.

Die Thesen im Zusammenhang mit dem Vortrag werfen besonders auf, dass die verschiedenen wirtschaftlichen Kooperationsformen auch auf das Mitgliedschaftsverhältnis eine Wirkung ausüben. An dieser Formulierung ist - meines Erachtens - i.a. nichts zu bezweifeln. Darum nicht, weil die aus der Vertretung der Mitglieder bestehenden Abgeordnetenversammlungen über den Abschluss gemeinsamer Unternehmen oder andersartiger wirtschaftlicher Kooperationen entscheiden. Dies hat aber auf die Ganzheit der Mitglieder solche Auswirkungen, dass sie in einem bestimmten Kreis und Masse die bei den verschiedenen wirtschaftlichen Kooperationen vorkommenden eventuellen Verluste tragen müssen.

Es ist zweifellos, dass die Werktätigen sich bei den verschiedenen wirtschaftlichen Assoziationen in einem speziellen Rechtsverhältnis befinden, aber die Tatsache, dass irgendeine Produktionsgenossenschaft Mitglied der wirtschaftlichen Kooperation ist, bewirkt die durch ~~des~~ Mitglied in der Produktionsgenossenschaft verrichteten und an die Arbeit eng haftenden Rechte und Pflichten nicht unmittelbar.

Es ist zweifellos, dass mit der Vorherrschaft der Elemente der Betriebswirtschaft, des Generationswechsels, der sich in den Produktionsgenossenschaften vollzieht, die Elemente der Arbeitsverrichtung und die sich daran knüpfenden Rechte und Pflichten sich verstärken, was unbezweifelt notwendig und erwünscht ist. Daraus folgend entsteht der berechtigte Anspruch gegenüber der Genossenschaftsbewegung, dass die Arbeitsumstände, die unterschiedlichen Versorgungen und Begünstigungen mit denen der in Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter identisch seien.

Die Tatsache aber, dass die Genossenschaften - wie oben schon erwähnt - unter speziellen Umständen leben und arbeiten, dass sie zugleich Besitzer und Arbeiter der Produktionsgenossenschaften sind, erfordert befehlend, dass das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitglieder eine spezifische Regelung bekomme. Solange wir bei den Produktionsgenossenschaften i. a. über Mitgliedschaftsrechtsverhältnis sprechen, darf von diesem sein enges Element, die Arbeitsverrichtung, das Arbeitsrechtsverhältnis nicht getrennt werden. Eben deshalb wird es auch in der Zukunft die Aufgabe des Genossenschafts-

rechtes bleiben, die Arbeitsrechtliche Lage, das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitglieder zu regeln, auch in dem Falle, wenn es zwischen den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsverrichtung der im Arbeitsverhältnis stehenden und der auf Grund des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses arbeitenden Werkstätigen keine wesentliche Abweichungen geben werden.

Die arbeitsrechtliche Lage, das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitglieder ist also mit dem Mitgliedschaftsrechtsverhältnis eng verbunden, und daraus folgend erscheint es als spezielles Rechtsverhältnis

Ich weiss, dass alle, die die einzige Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Mitglieder bzw. dessen Regelung nur in dem Arbeitsgesetzbuch für möglich halten, können zahlreiche Themen gegen meine bisherigen Erörterungen einwenden. Sie können z.B. sagen, dass die Garantierrechte im Bezug auf die der sich auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses ausgerichteten Arbeit anpassenden Berechtigungen gewährt werden müssen. Es kann auch die Frage gestellt werden, dass, wenn der Rang und die Nützlichkeit der in der Produktionsgenossenschaft ausgerichteten Arbeit identisch mit der der in Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter ist, warum dann die Unterscheidung in der Rechtsregelung erhalten bleiben muss. Die Rechtsregelung, die sich auf die Produktionsgenossenschaften bezieht, gewährt i.a. und konkret auch heute schon die Garantierrechte, denn der Kollektivvertrag in

den Genossenschaften wird durch das Arbeitsreglement gut ersetzt, ich meine sogar - wenn das nicht anmassend erscheint -, dass das Arbeitsreglement buntere, vielseitigere und breitere Regelungsmöglichkeiten gewährt als der Kollektivvertrag, der Arbeitsvertrag kann durch das Arbeitsabkommen gut ersetzt werden usw., ich könnte eine Menge von Beispielen aufzählen. Die Berechtigungen im Zusammenhang mit der individuellen und kollektiven Interessenvertretung bedeuten für die Interessenvertretungsorgane in den neuen Rechtsregeln eine Garantie

Zum Schluss erwähne ich, dass eine von den Eigenheiten der Genossenschaften, nämlich das demokratische Funktionieren auch nicht von der alltäglichen Arbeitsverrichtung, dem Arbeitsrechtsverhältnis abzutrennen ist. Das Leben verlangt aber, und die Praxis erfordert befehlend, dass man die Demokratie in der Vorbereitung, Entscheidung, Aktivität, die Ordnung und Disziplin, die Unter- und Übergeordnetheit, die Disziplinar- und Entschädigungspflichten in der Durchführung stärker betone.